

# Satzung

## des

# Volleyball Clubs Spraitbach

<b>Verzeichnis</b>	<b>Seite</b>
§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr .....	2
§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze .....	2
§ 3 Mitgliedschaft .....	2
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft .....	2
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft .....	2
§ 6 Beiträge und Dienstleistungen .....	3
§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder .....	3
§ 8 Organe .....	3
§ 9 Mitgliederversammlung .....	3
§ 10 Der Vorstand.....	4
§ 11 Haftung der Organmitglieder und Vertreter .....	4
§ 12 Ordnungen.....	4
§ 13 Vereinsjugend.....	5
§ 14 Kassenprüfer/in .....	5
§ 15 Auflösung .....	5
§ 16 Inkrafttreten.....	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>

# **Satzung des Volleyball Clubs Spraitbach (VC Spraitbach)**

---

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der am 14.03.2008 gegründete Verein führt den Namen „**Volleyball Club Spraitbach (VC Spraitbach)**“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Spraitbach und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts (Registernummer VR 1054) eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein will die Mitgliedschaft im WLSB (Württembergischer Landessportbund) erwerben und beibehalten. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

## **§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze**

1. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern (natürliche Personen). Diese gliedern sich in aktive und passive Mitglieder.

## **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Ein Antrag auf Beitritt ist jederzeit durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied möglich. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
2. Über den Beitritt entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.
3. Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt eines ordentlichen Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bis spätestens 30. September und wird zum Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag geltenden Regelungen entsprechend.
3. Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
  - Die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt
  - Die Anordnung oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt
4. Das Mitglied kann aus wichtigem Grund vom Verein ausgeschlossen werden. Die Entscheidung trifft die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit.

## **§ 6 Beiträge und Dienstleistungen**

1. Die ordentlichen Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.
2. Die Höhe der Beiträge und der Aufnahmegebühren werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Die Entrichtung der Beiträge erfolgt durch Bankeinzug im 1. Quartal des Geschäftsjahres. Eine andere Art der Entrichtung als durch Bankeinzug ist nicht möglich.
4. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Dienstleistungen, die von den Mitgliedern zu erbringen sind, beschlossen werden.
5. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen wird.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Jedes über 16 Jahre alte ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions-, und Stimmrechts an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
3. Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
  - Die Mitteilung von Anschriftenänderungen
  - Änderung der Bankverbindung
5. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziffer 4) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

## **§ 8 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Halbjahr statt.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom/von der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden durch Veröffentlichung innerhalb des örtlichen Amtsblattes unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen und unter Bekanntmachung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen.
3. Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem ordentlichen Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim/bei der 1. Vorsitzenden eingereicht werden.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit.
5. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung erfordern eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
6. Wahlen sind mit einer einfachen Mehrheit gültig.

# **Satzung des Volleyball Clubs Spraitbach (VC Spraitbach)**

---

7. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.
8. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
  - Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer/innen
  - Entlastung des Vorstandes
  - Wahl des Vorstandes
  - Wahl der Kassenprüfer/innen
  - Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und sonstiger Dienstleistungspflichten gemäß § 6 der Vereinssatzung
  - Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
  - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
9. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung sowie vom Protokollführer zu unterschreiben. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt die Niederschrift einzusehen.

## **§ 10 Der Vorstand**

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind
  - der/die 1. Vorsitzende
  - der/die stellvertretende Vorsitzende
  - der/die Schatzmeister/in
  - der/die Schriftführer/in

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei der genannten Vorstandsmitglieder (darunter der/die erste Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende) gemeinsam vertreten.

2. Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Die Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder können in einem Aufgabenverteilungsplan festgelegt werden.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied kommissarisch berufen.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines/r Vertreters/in.  
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder, darunter der/die 1. Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.

## **§ 11 Haftung der Organmitglieder und Vertreter**

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

## **§ 12 Ordnungen**

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung,

# **Satzung des Volleyball Clubs Spraitbach (VC Spraitbach)**

---

eine Beitragsordnung, eine Jugendordnung sowie eine Ehrungsordnung geben. Mit Ausnahme der Geschäftsordnung und der Jugendordnung, die vom Vorstand zu beschließen sind, ist die Mitgliederversammlung für den Erlass der Ordnungen zuständig.

## **§ 13 Vereinsjugend**

Für die Bearbeitung der Jugendangelegenheiten ist die Vereinsjugend zuständig. Die Vereinsjugend wird gemäß einer von der Jugendversammlung beschlossenen Jugendordnung tätig, welcher der Zustimmung des Vereins bedarf.

## **§ 14 Kassenprüfer/in**

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer/innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer/innen werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
3. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines/einer Kassenprüfers/in kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatz kommissarisch berufen.
4. Die Kassenprüfer/innen prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Der Mitgliederversammlung ist hierüber Bericht zu erstatten.
5. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer/innen die Entlastung.

## **§ 15 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt wird.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
3. Für den Fall der Auflösung bestimmt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

## **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Satzungen aufgehoben.

Stand: 27.04.2013